

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erläßt aufgrund der Art. 23, Satz 1 und 24 A.bs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Stadtratsbeschuß vom 11. 11. 1932) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. betreibt den Wochenmarkt und 4 Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Markort, Markttag, Verkaufszeiten

- (1) Wochenmarkt: Der Wochenmarkt wird „Am Hof“ abgehalten. Als Markttag werden Mittwoch und Samstag jeder Woche festgesetzt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Marktzeiten sind:

In den Monaten März mit September	7.00 bis 13.00 Uhr.
In den Monaten Oktober mit Februar	8.00 bis 13.00 Uhr.
- (3) Jahrmarkt: Jahrmärkte finden in der Luitpoldstraße und Obertorstraße bis zur Einmündung Bachgasse statt.
- (4) Markttag ist jeweils ein Sonntag.
Im Februar (Lichtmeßmarkt)
Im April (Walpurgimarkt)
August (Kirchweihmarkt)
Oktober (Martinimarkt).
- (5) Die Markttag werden durch Stadtratsbeschuß für Zeitabschnitte von jeweils 5 Jahren festgelegt.
- (6) Die Marktverkaufszeit beginnt um 13.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Wochenmarkt: Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenstände, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, sowie künstliche Blumen und Bindereierzeugnisse,
- (2) Jahrmarkt: Es können angeboten werden alle Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs. Back-, Zucker- und Tabakwaren, belegte Brote, Bratwürste und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Schmuckwaren. Neuheiten, Spielwaren (§ 63 Abs. 2 GeWO) und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (vgl. Abs. 1).
- (3) Folgende Leistungen und Waren werden nicht zugelassen:
 - a) Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten darzubieten.
 - b) Losverkauf und Warenausspielungen (Ausnahme Sammlungen mit Sondererlaubnis für soziale Zwecke).
 - c) Verkauf von Feuerwerkskörpern.

§ 4

Vergabe und Zuweisung der Standplätze

- (1) Wochenmarkt: Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt mündlich durch den Marktmeister im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Verkaufsstände können nicht bereitgestellt werden.
- (2) Jahrmarkt: Es stehen städt. Marktstände in beschränkter Zahl zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulassung zum Jahrmarkt ist eine schriftliche Standplatzzusage.
- (3) Die Zuweisung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes unter dem Gesichtspunkt einer vielseitigen Gestaltung des Verkaufsangebotes.
- (4) Eine eigenmächtige Wahl oder Änderung des zugesagten oder zugewiesenen Standplatzes darf nicht vorgenommen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung des Platzes erfolgt durch den von der Stadt beauftragten Marktmeister.
- (5) Der Standplatz darf frühestens ab 7.00 Uhr bezogen werden. Soweit ein Stand oder Platz bis 8.30 Uhr nicht eingenommen sein sollte, kann er vom Beauftragten der Stadt anderweitig vergeben werden.
- (6) Den mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Marktmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Versagung und Entziehung der Zulassung

(1) Die Zulassung kann aus wichtigem Grunde versagt werden, sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. der beantragte Raum oder die beantragte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet würde, insbesondere, wenn der Antragsteller gem. den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf,
3. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Zulassung zu einem Markte erforderlichen Zuverlässigkeiten nicht besitzt.

(2) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen auftreten-oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder Anordnungen des Marktmeisters verstoßen hat, insbesondere wenn er die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt,
 - b) gem. den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf.

§ 6

Vorschriften für Jahrmärkte zur Ordnung des Marktgeländes

- (1) Das Beladen von Fahrzeugen im Marktgebiet vor Beendigung des Marktbetriebes ist nicht gestattet.
- (2) Abstellmöglichkeiten für Kfz und Anhänger im Bereich des Marktplatzes werden nicht geboten.
- (3) Folgende Zufahrtsmöglichkeiten müssen erhalten bleiben
Paradeisgasse (zwischen Rosenstr. 2 und Luitpoldstr. 1)
Pflastergasse (zwischen Luitpoldstr. 5 und 7)
Klostergasse (zwischen Luitpoldstr. 7 und 9)
Heigertgasse (zwischen Luitpoldstr. 13 und 15)
Hofeinfahrt zum Anwesen Luitpoldstr. 17
Roßmühle (zwischen Luitpoldstr. 23 und Roßmühle 2)
Hofeinfahrten zwischen den Anwesen Obertorstr. 3 u. 5,7 u. 9
Hofeinfahrt zwischen Luitpoldstr. 16 und 18
Bräugasse (zwischen Luitpoldstr. 22 und 24)
Schranne (zwischen Luitpoldstr. 28 und 30)
Hofeinfahrten zw. den Anwesen Luitpoldstr. 26 u. 28/ Obertorstr. 10 u. 12
- (4) Die Gehsteige müssen begehbar bleiben, um die Zugänge zu anliegenden Geschäften und Wohnhäusern zu gewährleisten (Ausnahme nördlich des Anwesens Luitpoldstraße 32).

Beim Aufstellen der Stände ist folgendes zu beachten:

1. Die rückwärtige Standgrenze entlang der Straßenfront mit ungeraden Hausnummern muß mit einer gedachten Linie, die durch die Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder und Parkuhren gebildet wird abschließen.
2. Die rückwärtige Standgrenze entlang der Straßenfront mit geraden Hausnummern in der Luitpoldstraße schließt mit dem gepflasterten Parkplatzbereich ab, in der Obertorstraße vor den Hausnummern 2 mit 14 mit der Gehsteiggrenze.
3. Engstellen am Gotischen Rathaus und an der Einmündung Luitpold-/Oberterstraße, die durch überbreite Verkaufstische entstehen können, müssen vermieden werden. Der Straßenbereich an der nördlichen Front des Gotischen Rathauses wird nur mit einer Standreihe belegt.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften für Wochen- u. Jahrmarkt

- (1) Am Verkaufsstand ist eine Tafel mit der Aufschrift des Familiennamens und ausgeschriebenen Vornamens, sowie des Wohnortes des Inhabers anzubringen (§ 70b GewO).
- (2) Die Waren sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Preisauszeichnung zu versehen (§ 2 Preisauszeichnungsverordnung).
- (3) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlagen ist zu unterlassen. Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihrer Verkaufs- und Umgriffsflächen zu sorgen und Verpackungsmaterial zu entfernen.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der städt. Markteinrichtungen und der Standflächen sind Gebühren gem. der Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. Wer entgegen § 4 Abs. 3 Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten anbietet, Losverkauf und Warenausspielungen betreibt, oder Feuerwerkskörper verkauft,
2. wer entgegen § 4 ohne Zulassung einen Stand belegt, eigenmächtig einen anderen als den zugewiesenen Stand einnimmt, vor 7.00 Uhr den Standplatz belegt oder den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandelt,
3. wer entgegen § 7 die Reinhaltungspflicht des Marktgeländes nicht beachtet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 15. 2. 1983

Dr. G. W. Zwanzig, Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung - BekV – vom 3. 3. 1959 und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 27. 7. 1978 amtlich bekannt gemacht.

Anhang zu § 3 Abs. 1

§ 67 Gewerbeordnung.

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. rohe .Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren .Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsordnung be-stimmen, daß über Abs. 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf -allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung, auf andere Behörden übertragen.